

**N I E D E R S C H R I F T**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Mittwoch, den 25.09.2019
Sitzungsnummer	StvV/030/2019
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	23:00 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitsliste sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse.

StvV **V o l c k** stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden, und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 51 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (51.0.0) zu.

Tagesordnung:**1 Fragestunde****Teil I****2 Nachtragshaushalt 2019****2.1 Allgemeine Aussprache****2.2 Vorlage: 1427/19 – I/470****2.3 Beschlussfassung Nachtragssatzung 2019**

- 3 **Neubau Feuerwehrhauptstützpunkt Wetzlar**
Vorlage: 1421/19 – I/467
- 4 **Feuerwehr Niedergirmes: Errichtung eines Anbaues**
(gefördert im Rahmen des Programmes "Soziale Stadt")
Vorlage: 1417/19 – I/465
- 5 **Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend“,**
Wetzlar, Kernstadt
Veränderungssperre
Vorlage: 1412/19 – I/461
- 6 **Bebauungsplan Nr. 246 "Am Kalsmunt", 5. Änderung, Wetzlar, Kernstadt**
Einleitungsbeschluss
Vorlage: 1414/19 – I/462
- 7 **Wiedereinführung der jährlichen Haushaltsplanung**
Vorlage: 1423/19 – I/468
- 8 **Wegfall der Hochstraße der B 49**
Planungsvariante "Dalheim-Umfahrung/Tunnel"
Vorläufige Positionierung der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1424/19 – I/469
- 9 **Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers, stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers**
und zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk
Wetzlar V (Hermannstein)
Vorlage: 1416/19 – I/464
- 10 **Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 **Organisatorische Entwicklung des Stadtbetriebsamtes**
Vorlage: 1312/19 – I/440
- 10.2 **Sachstandsbericht Klimaschutz 2017 bis 2019**
Vorlage: 1415/19 – I/463
- Teil II
- 11 **Grundstücksverkauf**
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar
(Wohnanlage Volpertshäuser Straße)
Vorlage: 1420/19 – I/466
- 12 **Grundstücksankauf**
Robert Bosch GmbH, Gerlingen-Schillerhöhe
Vorlage: 1419/19 – II/148
- 13 **Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1413/19 - III/116
vom : 25.08.2019
Fragestellerin : Stve. Marx, CDU-Fraktion

Stve. M a r x:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine Damen und Herren,

meine Frage betrifft folgendes: in den vergangenen Jahren gab es beispielsweise durch Ausweisungen von Wohn- und Gewerbegebieten einige Veränderungen in unserer Stadt.

Wann wurde der aktuell gültige Amtliche Stadtplan herausgegeben und wann plant der Magistrat eine Neuauflage zu veröffentlichen?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Marx,

Ihre Frage kann ich wie folgt beantworten. Der letzte Stadtplan mit der Bezeichnung ‚Amtlicher Stadtplan‘, den die Stadt Wetzlar mitfinanziert hatte, stammte aus dem Jahr 2003. Seither wurden zahlreiche weitere, jeweils aktualisierte Stadtpläne im Abstand von vier bis fünf Jahren von mehreren namhaften Verlagen, zum Beispiel dem Städteverlag oder dem Falk-Verlag, aufgelegt, in denen unter anderem die Neubaugebiete Berücksichtigung finden oder fanden. Die letzte Aktualisierung fand im Jahre 2016 statt. In diesem Stadtplan wurden beispielsweise auch das letzte städtische Baugebiet, das Baugebiet am Rasselberg, und das private in Hermannstein am Rotenberg aufgenommen. Das Erscheinen der nächsten Ausgabe ist in der zweiten Hälfte 2020 vorgesehen, eine entsprechende Ankündigung des Städteverlags erfolgte im Juli 2019. In Abstimmung mit dem städtischen geografischen Informationssystem werden die neusten Veränderungen im Stadtgebiet eingepflegt. Der Stadtplan finanziert sich aus Begleitwerbung, daher ist die Herstellung für die Stadt Wetzlar kostenfrei. Allerdings ist die Nachfrage nach Stadtplänen insgesamt im Zeitalter der Digitalisierung stark rückläufig.“

Frage Nr. : 1432/19 - III/117
vom : 18.09.2019
Fragesteller : FrkV Dr. Büger, FDP-Fraktion

FrkV Dr. B ü g e r:

„Sehr geehrter Vorsteher,
Damen und Herren Kollegen,
liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

durch zeitgleiche Sperrungen der Lauerstraße, der Dilichstraße, der Brühlsbachstraße sowohl aus Richtung Bergstraße und aus Richtung Stoppelberger Hohl sowie dem Verbot der Einfahrt in die Helgebachstraße von der Nauborner Straße aus Richtung Stadtmitte sowie der Stoppelberger Hohl gibt es nur noch eine einzige Zufahrt zur Helgebachstraße (sowie – hängt am Baugebiet dran - zur Reinermannstraße, Merianstraße und Auf der Platte), und zwar aus Richtung Nauborn. Fahrzeuge, die aus anderen Richtungen kommen, müssen zunächst in Richtung Nauborn fahren, dann auf der Nauborner Straße wenden. Eine Umleitung ist aus keiner der genannten gesperrten Richtungen eingerichtet.

Dies vorangestellt frage ich den Magistrat: Hält der Magistrat eine solche Abriegelung ganzer Stadtteile für sachgerecht und welche Maßnahmen unternimmt der Magistrat, um derartige Situationen in Zukunft zu verhindern?“

StR K r a t k e y:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrter Herr Dr. Büger,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie auch mir zunächst eine kurze Vorbemerkung:

Die Beschilderung bei Baustellen wird in enger Abstimmung der zuständigen Fachämter untereinander den einzelnen Bauabschnitten situationsgerecht angepasst. Der zuständige städtische Bauleiter hat zudem den Kontakt mit dem Bauleiter der ausführenden Firma und auch den betroffenen Anwohnern, die zudem über die Schwierigkeiten und Besonderheiten bei der Baustellenabwicklung durch Infoschreiben informiert wurden.

Zu keinem Zeitpunkt war es so, dass man nicht mehr von A nach B gekommen ist. Die Straßenverkehrsbehörde wird zudem, zusätzlich zur bestehenden Beschilderung, noch durch entsprechende Anordnung dafür sorgen, dass man den Bereich Brühlsbachstraße auch aus Richtung Stoppelberger Hohl talwärts erreicht – das muss Helgebachstraße heißen, Entschuldigung. Dass man das entsprechend also durch legalisiertes Rechtsabbiegen erreicht. Das Verbot des Rechtsabbiegens dort war ja ursprünglich verhängt worden, Sie können sich erinnern, dass man dort vermehrt Situationen hatte, dass Auffahrunfälle entstanden sind, durch das Bergabfahren. Darüber hinaus: Durch die Aufhebung der Einbahnsysteme Reinermannstraße und Dilichviertel sind die Grundstücke alle erreichbar.

Dies vorausgeschickt antworte ich daher auf Ihre Frage wie folgt:

Der Magistrat ist immer gehalten, Baustellen so effektiv wie möglich und so wenig belastend wie nötig einzurichten. Insofern ist die genannte Baustelle keine Ausnahme. Von einer Abriegelung ganzer Straßenzüge kann nicht die Rede sein. Behinderungen sind aber nicht zu vermeiden, dienen aber letztlich dazu, die Baustelle in einer überschaubaren Zeit abzuwickeln.“

Zusatzfrage Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g**:

„Nachdem heute in der Zeitung auch ein Fall aus Dutenhofen bekannt geworden ist, soll das Informationssystem – oder wie wird gewährleistet, dass die Leute noch ihre Firma beziehungsweise Häuser erreichen können – also da war ja ein Autohaus etwas sehr überrascht.“

StR **K r a t k e y**:

„Ich muss mal ein bisschen ausholen. Wenn Sie Baumaßnahmen ausschreiben haben Sie eine Zuschlagsfrist und nachdem Sie den Zuschlag erteilt haben, muss die bauausführende Firma binnen zehn Tagen mit der Baumaßnahme beginnen. Das ist die Regelung in der VOB. Die Zwischenzeit und das Vorfeld wird dazu genutzt, dass natürlich die entsprechenden Planungen auch von Umleitungsstrecken gemacht werden. Die werden dann aber, weil es natürlich die Stadt plant, aber die Stadt führt ja die Baumaßnahmen nicht selbst aus, sondern eine Firma, möglicherweise noch entsprechende Anpassungen gibt, die dann dem Bauablauf geschuldet sind. Und danach wird durch den städtischen Bauleiter und die Baufirma entsprechend durch Informationsschreiben auch informiert. Und bei der angesprochenen Firma in Dutenhofen scheint es sicherlich eine unerfreuliche Kommunikationspanne gegeben zu haben, aber das ist ja dadurch – das haben Sie ja auch dem Presseartikel entnommen – innerhalb von ich will mal sagen Minuten auch aufgelöst worden, sodass

- a. die Firma erreicht werden konnte und
- b. auch die Premiere neuer Kraftfahrzeuge am kommenden Wochenende gesichert ist und
- c. auch die Anlieferung und Abfahrt von Kraftfahrzeugen erneut gewährleistet wird.“

Frage Nr. : 1433/19 - III/118
vom : 19.09.2019
Fragesteller : Stv. Breidsprecher, CDU-Fraktion

Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Gießen hat in der Angelegenheit ‚Verweigerung der Stadthalle für eine Wahlveranstaltung der NPD im vorigen Jahr‘ der Stadt Wetzlar, besonders aber ihrem Oberbürgermeister, mehrfachen Rechtsbruch bescheinigt. Über dieses Urteil wurde auch in allen überregionalen Zeitungen und in der Hessenschau berichtet.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

Welche Lehren und Konsequenzen zieht vor allem Oberbürgermeister Wagner im Hinblick auf zukünftig ähnliche Entwicklungen aus diesem Urteil?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine Damen,
meine Herren,

die Frage des Kollegen Breidsprecher beantworte ich für den Magistrat wie folgt. Ich gehe dabei auch auf Ihre Vorbemerkung ein.

Zunächst:

1. haben Sie Dank für Ihre Frage, die dem Magistrat die Möglichkeit gibt, letztendlich zu vieldiskutierten Vorgängen in unserer Stadtgesellschaft und darüber hinaus aus dem Blickwinkel des Magistrates nochmal Stellung zu beziehen.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar war in dem von Ihnen angesprochenen Hauptsachenverfahren, das von der NPD angestrengt worden ist, am 16.04.2018 und das zu dem Urteil im Hauptsachenverfahren am 03.09.2019 führte, und in den vorangegangenen vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht Beklagter, sondern die Stadt Wetzlar, vertreten durch den Magistrat.
3. Alle für die Stadt Wetzlar zur Vertretung berufenen Personen und Gremien haben nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 23. Februar 2018 den Zulassungsanspruch der NPD zur Nutzung der Stadthalle und zur Durchführung einer Wahlveranstaltung nicht infrage gestellt.
4. Daran hat sich nichts geändert.

5. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadthalle Wetzlar und der Magistrat haben sich vor der für den 24. März 2018 geplanten Veranstaltung verschiedentlich mit dem Sachverhalt und der Frage der Einhaltung der Mietbedingungen für die Nutzung der Stadthalle durch den potentiellen Veranstalter befasst. Dies umso mehr als durch die angekündigten Bands der Eindruck gewonnen werden konnte, der Charakter der angekündigten Wahlveranstaltung wandle sich zu einem einschlägigen Konzert.
6. Dies vorangestellt und in Kenntnis der Ereignisse rund um den 24.03.2018 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 26.03.2018 beschlossen, die von der Stadt Wetzlar und ihren handelnden Vertreterinnen und Vertretern in dieser Angelegenheit getroffenen Entscheidung und abgegebenen Erklärungen nebst den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Konsequenzen zu tragen.
7. Es waren – und so viel kann ich Ihnen auch mit Blick auf die zu wahrende Verschwiegenheit sagen und das darf man ja auch erwarten – alle Gruppierungen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Magistrat entsenden, an diesem Tag beteiligt. Alles andere können Sie, unter Berücksichtigung auch der Regelung der Verschwiegenheit, im Rahmen des innerdienstlichen Austausches mit den Ihnen und Ihrer Fraktionen verbundenen Magistratskolleginnen und –kollegen klären.
8. Der Magistrat wird im Vorfeld derartiger Veranstaltungen - so wie im Übrigen auch im Vorfeld der vom NPD-Stadtverband für den 24.03.2018 geplanten Veranstaltung praktiziert – weiterhin die ihm zur Verfügung stehenden Lagebeurteilungen des Sicherheitsdienstes des Landes Hessen in seine Beurteilungen einbeziehen.
9. Dies gilt auch für die Abstimmung mit den zuständigen oberen und obersten Versammlungsbehörden im Lande Hessen, die selbstverständlich auch in Zukunft bei möglichen Ereignissen dieser Art im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit erfolgen wird.
10. Diese auch vom Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Herrn Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde im Nachgang zu dem am 24.03.2018 angeratenen und mit dem Begriff des Monitorings bezeichnete Vorgehensweise entsprach im Wesentlichen mithin grundsätzlich unserem Vorgehen und auch der Zusammenarbeit mit den vorgesetzten Behörden.
11. Des Weiteren wird der Magistrat der Stadt Wetzlar
 - a. zum einen das Hessische Ministerium für Soziales und Integration auffordern, seine Richtlinienempfehlungen zur Bewertung von Sicherheitsrisiken und daraus abzuleitenden Vorkehrungen zu überprüfen, um dann für die Zukunft verlässliche Grundlagen zu haben, denn in der Tat hat das Gericht erkannt, dass die nach den Regelungen dieser Richtlinie bemessenen und geforderten Sanitätskräfte aus dem Blickwinkel der Kammer als zu hoch angesetzt waren.

- b. Nach abschließender Auswertung der Urteilsbegründung wird der Magistrat die aktuellen Mietbedingungen für die Stadthalle Wetzlar überprüfen und im Falle von Veränderungsnotwendigkeiten diese selbstverständlich dem Regierungspräsidium Gießen als Kommunalaufsichtsbehörde und dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport als oberste Versammlungsbehörde im Lande Hessen vorlegen, so wie dies für einen solchen Fall mit den beiden Behörden vorbesprochen ist.

- c. Der Magistrat wird den Versicherungsmakler, bei dem der Stadtverband der NPD Versicherungsschutz für die vorzulegende Veranstalterhaftpflicht mit der Bezeichnung: ‚Charakter Kongress‘ abgeschlossen hatte, und der nach einer dem Magistrat der Stadt Wetzlar vorliegenden E-Mail vom 16.03.2018 sowie seiner am 23.03.2018 nochmals telefonisch eingeholten Auskunft erklärte, ein Versicherungsschutz sei nicht zustande gekommen, auffordern, sich zu der vom Gericht getroffenen Feststellung, es habe Versicherungsschutz bestanden, zu erklären. In diesem Kontext ist für den Magistrat wichtig, dass seitens des Versicherungsmaklers uns gegenüber mitgeteilt worden ist, dass dem Stadtverband der NPD auch die entrichtete Prämie zurückgezahlt werde, sobald die Bankverbindung mitgeteilt wird. Also 2018. Entsprechend wird mit Blick auf die Versicherungsgesellschaft, mit der der Makler ja verbunden ist, vorgegangen, die noch jüngst zur Vorbereitung des hier in Rede stehenden Hauptsachenverfahrens mit Schreiben per E-Mail mitgeteilt vom 28.01.2019 festgestellt hatte, es habe kein wirksamer Versicherungsschutz aus deren Blickwinkel bestanden. Und nur der guten Ordnung halber sei angemerkt, dass der Magistrat der Stadt Wetzlar diese Aussagen und Unterlagen im Rahmen seiner Argumentation in allen Instanzen auch vorgebracht hat.

Des Weiteren wird der Magistrat nach dem heutigen Stand der Dinge selbst keine Initiative ergreifen, analog dem Beispiel der Stadt Butzbach zu verfahren und politische Parteien und Wähler-Gruppen von der Nutzung der Stadthalle und den Bürgerhäusern ausschließen. Wenn die Stadtverordnetenversammlung einen anderen Weg vorschlagen wird, muss man darüber befinden. Vom Magistrat wird es eine derartige Einlassung nicht geben.

Der Magistrat wird zur Vereinfachung und Klarheit in den Abläufen die im Gebiet der Stadt Wetzlar aktiven Parteien und Wählergruppen auffordern, so noch nicht geschehen, bei dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar einen Mehrabdruck der Police der jeweiligen Veranstaltungshaftpflicht vorzulegen. Einzelne Parteien haben entsprechende Erklärungen hinterlegt, aus denen ganz klar hervorgeht, dass über ihren jeweiligen Bundes- oder Landesverband auch die Aktivitäten der Orts- oder Stadtverbände entsprechend abgesichert sind. Nicht zuletzt die Ausführungen in der Depesche, Ausgabe August 2018, lassen uns dieses Vorgehen auch angeraten und geboten erscheinen.

12. Der Magistrat bewertet es im Übrigen keineswegs als ungewöhnlich, dass über Gerichtsverfahren, gerade dann, wenn sie an oberen oder obersten Gerichten geführt werden, in den Medien berichtet wird. Sie werden sich an eigene Vorgänge erinnern: Das war beispielsweise auch der Fall, als die Stadt Wetzlar vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Frage der Beteiligung der Personalvertretung an der Einstellung von ABM-Kräften verhandelt hat.
13. Soweit in der Zukunft in vergleichbaren Fällen nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln nicht der Magistrat als Verwaltungsbehörde der Stadt, sondern der Oberbürgermeister als Ordnungsbehörde gefordert sein wird, gelten die hier getätigten Aussagen auch für diesen Zuständigkeitsstrang entsprechend, egal ob der Oberbürgermeister in der Person selbst diese Aufgabe wahrnimmt oder ein von ihm beauftragtes Magistratsmitglied.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Herr Oberbürgermeister,

ich sehe aus Ihren Äußerungen, dass Sie noch andere Positionen haben als die, die ich zumindest – ich habe das Urteil selbst noch nicht vorliegen – aus dem Artikel dort gesehen habe, zum Beispiel zum Thema Versicherungsschutz, eine andere Position als das Verwaltungsgericht Gießen festgestellt hat und auch eine andere Position als die, die bisher in all den Gerichtsverfahren oder wie in allen Gerichtsverfahren geurteilt worden ist.

Deswegen meine konkrete Frage:

Wird die Stadt Wetzlar das Urteil – oder hat die Stadt Wetzlar bereits entschieden, ob sie das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen akzeptieren wird oder ob sie Rechtsmittel einlegen wird? Denn es ist ja noch nicht rechtskräftig.“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine Damen,
meine Herren,

zunächst ein Hinweis auf die Ausführung von Herrn Dr. Büger, der ja nochmal darum bat, dass die Mitteilungen des Magistrates zur Kenntnis gegeben werden, den Kolleginnen und Kollegen der Stadtverordnetenversammlung an die Hand gegeben werden, vielleicht nur für das Publikum nochmal der Hinweis: Das ist gängige Praxis und das muss auch hier an diesem Punkt nicht eingefordert werden, sondern die Antworten des Magistrates gehen immer zu Protokoll und Sie haben sie auch in der Vergangenheit entsprechend erhalten. Das zum einen.

Zum zweiten vielleicht noch ein Hinweis an der Stelle, weil ich eben knapp geantwortet hatte, an Herrn Breidsprecher gerichtet: Wenn man eine Frage stellt, muss man natürlich auch damit rechnen, dass der Magistrat dann entsprechend darauf antwortet und im Grunde wie es auch in der aus seinem Blickwinkel gebotenen Umfänglichkeit und von daher hab ich mich auch artig für Ihre Fragestellung bedankt, weil es nochmal die Gelegenheit gab, auch ein paar Dinge glaub ich aus dem Blickwinkel des Magistrates dann auch darzustellen.

Darüber hinaus ist das Urteil in der Tat noch nicht rechtskräftig, Sie haben es gesagt, der Magistrat oder die Stadt Wetzlar hat an der Stelle ja noch eine gewisse Zeit darüber zu befinden, ob man in die Berufung geht. Das werden wir noch entscheiden, haben wir noch nicht getan, weil wir auch das Urteil entsprechend analysieren und sicherlich auch mit denjenigen, die uns in der Vergangenheit – und ich hatte ja ein paar Hinweise gegeben - auch in der juristischen Abarbeitung des Vorgangs auch begleitet haben, die es nochmal diskutieren werden.

Ansonsten – das Gericht hat mit Blick auf die Frage „ist Versicherungsschutz gegeben – ja oder nein“ eine Entscheidung getroffen, das ist richtig, die auch zunächst so zu respektieren ist, auch das ist überhaupt keine Frage. Auf der anderen Seite wäre der Magistrat natürlich nicht veranlasst gewesen so vorzugehen, wie er es getan hat, wenn er nicht diese Hinweise auch des Versicherungsmaklers, auf die ich zu sprechen gekommen bin, und auch diese Hinweise letztendlich des Versicherers selbst gehabt hätte. Das werden wir auch mit der Versicherung und dem Makler nochmal zu diskutieren haben. Aber gehen Sie bitte davon aus, wenn die Dinge vorgelegen hätten, hätte auch der Magistrat die Frage, die beantwortet worden ist, des Zulassungsanspruches auf der einen Seite und die Ausgestaltung des Zulassungsanspruches durch das Einhalten der Nutzungsbedingungen auch entsprochen. An dem benannten Tag.“

Frage Nr. : 1434/19 - III/119
vom : 19.09.2019
Fragesteller : Stv. Martin Steinraths, CDU-Fraktion

Stv. Martin Steinraths:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
liebe Kollegen,
liebe Zuschauer,

eine kurze Vorbemerkung, ich würde auch gerne die Zusatzfrage direkt mitstellen.

Am 04.09.2019 ist über den Social-Media-Kanal Facebook der Stadt Wetzlar ‚Wetzlar - Goethe- und Optikstadt‘ ein Posting verfasst und veröffentlicht worden. Inhalt des Postings war ein Statement mit dem Vorwurf an die Landespolitik u. a. einer realitätsfernen Politik und ein Aufruf auf einen Mindestlohn an Paketboten von 20 €.

Frage:

Warum veröffentlicht die Stadt Wetzlar ein politisches Statement inkl. Aufruf zur Erhöhung des Mindestlohns in einem Socialmediakanal, der eigentlich für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit gedacht ist?

Zusatzfrage:

Wer ist verantwortlich für die Postings/Veröffentlichungen des Facebookprofils ‚Wetzlar - Goethe- und Optikstadt‘?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine Damen,
meine Herren,
sehr geehrter Herr Kollege Steinraths,

die Frage – unter Berücksichtigung der Zusatzfrage – beantworte ich für den Magistrat wie folgt:

Wie den auf der Facebook-Seite, die Sie angesprochen haben, veröffentlichten Hinweisen, insbesondere auch dem Impressum zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesem Social-Media-Kanal nicht um eine von der Stadt Wetzlar verantwortete Seite. Verantwortlich zeichnet der Verein Stadtmarketing Wetzlar e. V. Die Stadt Wetzlar stellt der Öffentlichkeit über diesen Kanal des Stadtmarketings Hinweise auf die Stadt und ihre Aktivitäten, aber auch Informationen beispielsweise zu Baustellen und ähnlichen Dingen zur Verfügung. Der von Ihnen angesprochene Post stammt nicht aus der Sphäre des Magistrates, sondern ist dem Stadtmarketingverein zuzuordnen.“

Zusatzfrage Stv B r e i d s p r e c h e r:

„Herr Wagner, war Ihnen dieses Posting vorher bekannt? Denn der zuständige Verantwortliche ist ja ein höherer Mitarbeiter dieser Stadtverwaltung.“

OB W a g n e r:

„Herr Breidsprecher, Sie kennen die Verfahrensweise, dass im Grunde für Presseveröffentlichungen, über solche reden wir hier, der Behördenleiter zuständig ist und im Rahmen der Verantwortlichkeiten auch die Dezernatsleitungen. Von daher sind selbstverständlich Presseerklärungen, die für die Stadt abgegeben werden, mit den entsprechenden Zuständigen abgestimmt. Da wir nicht über ein Posting der Stadt / des Magistrates reden, war es mir nicht bekannt.“

Frage Nr. : 1436/19 - III/120
vom : 20.09.2019
Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. Wehrenfennig:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

eine kleine Vorbemerkung: Im Altstadtparkkonzept wurde das Parken ohne Zeitvorwahl an einigen Wetzlarer Parkplätzen empfohlen, um ein spontanes Verweilen in der Altstadt zu fördern. In der Beschlussvorlage zur Neufassung der Parkgebühren wurden für die Parkplätze ‚Lahninsel‘ und ‚Avignonanlage‘ digitale Parkscheinautomaten angekündigt, bei denen mit einer Kreditkarte ein Parken ohne Zeitvorwahl möglich ist. Die nun aufgestellten Parkscheinautomaten scheinen jedoch das Parken ohne Zeitvorwahl nicht zu unterstützen.

Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Wird das Konzept des ‚Parken ohne Zeitvorwahl‘ im Bereich Altstadt noch vom Magistrat verfolgt und wenn nein, warum nicht?“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher,
Herr Dr. Wehrenfennig,
meine Damen und Herren,

für den Magistrat darf ich die Anfrage wie folgt beantworten:

Nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Altstadtparkkonzept wurden die entsprechenden Beschaffungen in die Wege geleitet. Leider waren diejenigen Parkscheinautomaten, die die entsprechenden Funktionalitäten vollinhaltlich erfüllen, nicht lieferbar. Daher wurden leih- und übergangsweise die jetzt vorhandenen Parkscheinautomaten aufgestellt.

Das Konzept des ‚Parkens ohne Zeitvorwahl‘ wird insofern vom Magistrat selbstverständlich gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung weiterverfolgt. Unter der Voraussetzung, dass die Kapazitätsengpässe der Lieferanten behoben werden, dürfte mit einer Umsetzung im Jahre 2020 gerechnet werden.

Ergänzend darf ich noch mitteilen, dass in den Fällen, in denen die Nutzerinnen und Nutzer das Handyparken per App nutzen, die Funktion ‚Parken ohne Zeitvorwahl‘ bereits genutzt werden kann.“

Zusatzfrage Stv Dr. **W e h r e n f e n n i g**:

„Ich hab das mit dem Handy-Parken versucht, ist das bei allen Anbietern so? Weil ich hatte jetzt bei einem das auch nur, dass ich mich vorher entscheiden musste. Also ich meine es sind ja fünf Anbieter mit verkoppelt.“

StR **K r a t k e y**:

„Sehen Sie es mir bitte nach, Herr Dr. Wehrenfennig, ich nutze die Funktion selbst nicht, deshalb kann ich Ihnen nicht beantworten, welcher Anbieter das jetzt schon konkret unterstützt, das ist ja in der Tat eine Kopplung von Mehreren, die dann darauf zugreifen. Ich würde es zum Protokoll nachliefern.“

Teil I

zu 2 Nachtragshaushalt 2019

zu 2.1 Allgemeine Aussprache

StvV **V o l c k** rief die Tagesordnungspunkte 2.1 und 2.2 gemeinsam zur Aussprache auf.

FrkV **H u n d e r t m a r k** sprach von erfreulichen Mehreinnahmen, gleichzeitig bemängelte er, dass die Grundsteuer wegen der Abschaffung der Straßenbeiträge erhöht worden sei. Zusätzlich würden auch Baumaßnahmen zurückgeführt. Er bemängelte auch den Anstieg des Schuldenstandes. Außerdem sei ein Doppelhaushalt weniger effizient. Seine Fraktion werde dem Nachtrag nicht zustimmen.

Stv **B r ü c k m a n n** wies auf das verbesserte Ergebnis hin. Neben vielen Investitionen würden auch gesetzliche Pflichtaufgaben, wie die Jugendhilfe, Mehraufwand verzeichnen, besonders im Bereich der Heimpflegefälle. Die mit dem Landkreis verhandelten 600.000 € Verwaltungskostenerstattung für die Sozialhilfe seien ein gutes Ergebnis. Er freue sich auch, dass die Steuereinnahmen um rund neun Millionen Euro gestiegen seien, auch wenn sie die Marke von 2008 noch nicht erreicht hätten. Er sehe ein Haushaltsrisiko, weil ab 2020 möglicherweise mehr Kinder Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung begeherten. Er plädierte dafür, das Personal in den Kindertagesstätten beim Land anzustellen, wie die Lehrerschaft in den Schulen. Für seine Fraktion signalisierte er Zustimmung.

Der Redebeitrag von FrkV **L e f è v r e** ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

FrkV **S ä m a n n** berichtete für seine Fraktion, dass die Neuverschuldung seit 2011 gesunken sei. Er freue sich über die geplanten Mehrausgaben im Umweltbereich. Steuereinnahmen seien beweglich, weshalb behutsam mit neuen Investitionsmaßnahmen umgegangen werden müsse.

FrkV Dr. B ü g e r kritisierte für seine Fraktion, dass die Bürger nicht von den günstigen Rahmenbedingungen profitierten. Auch seien 750.000 € Planungskosten für das Haus der Jugend zu viel. Er sei der Ansicht, dass der Wegfall der Straßenbeiträge als Sondertatbestand aus Landesmitteln zu finanzieren sei. Auch die Heimatumlage sei falsch. Die Mittel sollten bei den Kommunen bleiben. Er sei zudem verwundert, dass die Änderungsliste im Finanz- und Wirtschaftsausschuss als Tischvorlage angereicht wurde, so dass kaum Zeit verblieben sei, sich damit auseinanderzusetzen, weshalb seine Fraktion gegen den Nachtrag stimme.

FrkV Dr. B o h n verwies auf die Nachteile des Doppelhaushaltes. Seine Fraktion werde gegen den Nachtrag stimmen. Erfreulich seien die rund 6,7 Mio. Mehreinnahmen, dies sei jedoch zu wenig.

StR K r a t k e y bezifferte die Unterbringungen des Jugendamtes mit rund 170. Die Ertragskraft der Stadt Wetzlar sei zudem zu niedrig. Bei einer Neuverschuldung von Null, hätte die Stadt nur 7.000.000 € investieren können. Die Reduzierung der Kassenkredite sei nicht allein das Verdienst des Finanzministers, denn von den rund 70.000.000 € seien etwa 58 Mio. € aus eigener Kraft erwirtschaftet worden.

zu 2.2 Vorlage: 1427/19 – I/470

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (31.20.0) folgenden Beschluss:

1. Die Änderungsliste zu dem vom Magistrat am 19.08.2019 festgestellten Entwurf der Nachtragssatzung wird beschlossen.
2. Der durch die Nachtragsplanung angepasste Entwurf des Investitionsprogramms wird nach § 101 Absatz 3 HGO für den Planungszeitraum 2018 - 2022 aufgestellt.
3. Nach § 101 HGO wird der im Nachtragshaushalt angepasste Finanzplan für den Planungszeitraum 2018 - 2022 beschlossen.
4. Der Finanzstatusbericht zum Nachtrag 2019 wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.3 Beschlussfassung Nachtragssatzung 2019

Keine Wortmeldungen.

Die Nachtragssatzung wurde mehrheitlich (31.20.0) beschlossen.

zu 3 **Neubau Feuerwehrhauptstützpunkt Wetzlar**
Vorlage: 1421/19 – I/467

OB W a g n e r erläuterte die Vorlage. Die geplanten Maßnahmen für die Feuerwache 1 und die Feuerwache Niedergirmes seien für die Stadt eine finanzielle Herausforderung. Er bedauerte, dass der Landeszuschuss sich auf nur rund 1.300.000.000 € belaufe. Die Freiwillige Feuerwehr habe in den letzten Jahren unter schwierigen Bedingungen ihren Dienst geleistet.

OB W a g n e r bedankte sich insbesondere bei den ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und -männern. Er gab der Hoffnung Ausdruck, mit dem Neubau die wichtige Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr unterstützen zu können. In der Vorlage seien gegenüber der Machbarkeitsstudie weitere Vorhaben und inflationsbedingte Preissteigerungen berücksichtigt.

FrkV H u n d e r t m a r k wies darauf hin, dass für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitskräfte die bestmögliche Ausstattung zu gewähren sei. Feuerwehrstützpunkte seien zudem ein Ort der Geselligkeit und des Zusammenhalts. Aus seiner Sicht sei als Heizanlage auch ein Blockheizkraftwerk möglich gewesen. Er bemängelte, dass weder im Bauausschuss noch im Finanz- und Wirtschaftsausschuss über die fehlenden sieben Millionen € in der Planung Auskünfte zu erhalten gewesen seien. FrkV H u n d e r t m a r k bedauerte ferner, dass Angebote mit der August-Bebel-Schule oder beim Boys-und-Girls-Day in der Feuerwehr nicht mehr stattfänden. Gleichzeitig begrüßte er den großzügigen Ausbau der Wehren, sprach jedoch die Befürchtung aus, dass dies zulasten der Stadtteilwehren gehen könne. Die CDU-Fraktion beantrage daher, die Vorlage erneut in den Geschäftsgang zu geben, um die aufgeworfenen Fragen klären zu können.

OB W a g n e r erläuterte die Mehrkosten und gab seiner Hoffnung Ausdruck, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Stv M e i ß n e r sprach von einer teuren Maßnahme. Er war unzufrieden, weil Folgekosten aus seiner Sicht nur unzureichend berücksichtigt seien. Außerdem merkte er an, dass eine Wärmeversorgung – ggf. in Zusammenschluss mit dem Neuen Rathaus – und eine Photovoltaikanlage möglich, wirtschaftlich und umweltfreundlich gewesen wären.

Für FrkV S ä m a n n wurden die Kostensteigerungen hinreichend erklärt.

FrkV Dr. B o h n hoffte, dass die Planungen so gut seien, dass sie der Feuerwehr die reibungslose Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Er ergänzte jedoch, dass der Einbau eines Blockheizkraftwerkes eine klimafreundlichere Lösung für die Beheizung geboten hätte.

Stve P f e i f f e r - S c h e r f hielt es für besser, die Kosten zu hoch zu schätzen.

OB W a g n e r erklärte, dass an der Struktur der Feuerwehren in der Kernstadt und in den Stadtteilwehren keine Veränderung geplant sei. FrkV H u n d e r t m a r k nahm daraufhin den Antrag auf Zurückverweisung zurück.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Der Planung und Umsetzung des Neubaus für den Feuerwehrhauptstützpunkt an der Ernst-Leitz-Straße wird zugestimmt.

Die dafür erforderlichen Mittel werden in der Haushaltsplanung berücksichtigt und bereitgestellt.

**zu 4 Feuerwehr Niedergirmes: Errichtung eines Anbaues
(gefördert im Rahmen des Programmes "Soziale Stadt")
Vorlage: 1417/19 – I/465**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Der Planung und Umsetzung auf der Grundlage des Vorentwurfes und der Kostenberechnung zu o. g. Maßnahmen an der Feuerwehr Niedergirmes in Wetzlar wird zugestimmt.

**zu 5 Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend“,
Wetzlar, Kernstadt
Veränderungssperre
Vorlage: 1412/19 – I/461**

Stv A l t e n h e i m e r r ügte die Veränderungssperre, es sei eine Ungleichbehandlung für Aldi und Lidl. StR K o r t l ü k e erwiderte, das Einzelhandelskonzept liege mittlerweile vor. Damit sei eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (38.13.0) folgenden Beschluss:

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend“ in der Wetzlarer Kernstadt wird auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**zu 6 Bebauungsplan Nr. 246 "Am Kalsmunt", 5. Änderung, Wetzlar, Kernstadt
Einleitungsbeschluss
Vorlage: 1414/19 – I/462**

FrkV Dr. B o h n kritisierte die Bodenversiegelung, die mit Umsetzung des Bebauungsplans einherginge.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (48.3.0) folgenden Beschluss:

1. Dem Antrag der „Kath. Kirchengemeinde Unsere Liebe Frau Wetzlar“ auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Am Kalsmunt“, 5. Änderung, Wetzlar Kernstadt wird zugestimmt.

2. Der Einleitung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 246 „Am Kalsmunt“, Wetzlar Kernstadt und der Durchführung der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
3. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

zu 7 Wiedereinführung der jährlichen Haushaltsplanung Vorlage: 1423/19 – I/468

Stv B r e i d s p r e c h e r wünschte sich wieder eine jährliche Haushaltsplanung. Durch den Doppelhaushalt würden kritische Diskussionen vermieden.

Stv T s c h a k e r t wies darauf hin, dass auch bei einem Doppelhaushalt getrennt zu veranschlagen sei. Außerdem würde die vorläufige Haushaltsführung vermieden.

Für FrkV Dr. B ü g e r sprachen sowohl für die jährliche als auch die zweijährige Haushaltsplanung gute Gründe.

Die Planungssicherheit war StR K r a t k e y besonders wichtig. Außerdem sehe er kein Kontrolldefizit für die Stadtverordnetenversammlung, da der Haushalt keine Ansprüche begründe. Zudem erhalte die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig vierteljährlich Berichte.

FrkV Dr. B o h n erklärte für seine Fraktion die Ablehnung des Antrages.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich (14.35.1) ab.

zu 8 Wegfall der Hochstraße der B 49 Planungsvariante "Dalheim-Umfahrung/Tunnel" Vorläufige Positionierung der Stadt Wetzlar Vorlage: 1424/19 – I/469

FrkV I h n e - K ö n e k e begründete den interfraktionellen Antrag. Von allen Varianten stelle die Tunnellösung die beste Alternative dar. FrkV L e f è v r e unterstützte den Antrag ebenfalls.

Stv H u g o erklärte, dass er nicht für seine Fraktion, sondern für Stv Tacke und für sich selbst spreche. Sie würden sich enthalten. Die neue Straße würde eine extreme Lärm-belästigung für die Anlieger bringen, vor allem in Dalheim. Ein längerer Weg führe zwangsläufig zu mehr CO₂-Ausstoß.

FrkV Dr. B ü g e r war der Ansicht, dass eine Hochstraße nicht die beste Lösung, sondern die teuerste sei. Er wünsche sich ein einstimmiges Ergebnis.

Für FrkV Dr. B o h n war die Variante 5.4 das geringste Übel. Er bemängelte ein fehlendes Bodengutachten und regte einen Tunnel unter der Lahn an.

FrkV H u n d e r t m a r k respektierte die Einschätzung von Stv Tacke und Stv Hugo. Er wünschte sich eine einstimmige Lösung. Sofern dies nicht möglich sei, solle die Lösung der Bürgerinitiative realisiert werden.

StvV V o l k wies darauf hin, dass sich der Ortsbeirat Naunheim damit beschäftigt habe und eine Zunahme des Verkehrs erwartet werde. Der Ausbau der A45 solle vorangetrieben werden, selbstverständlich mit entsprechendem Lärmschutz für die angrenzenden Wohngebiete.

OB W a g n e r teilte die Ansicht des interfraktionellen Antrages. Eine neue Hochstraße wäre deutlich breiter als heute.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (45.3.2) folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar spricht sich vorbehaltlich der Bestätigung ihrer Realisierbarkeit in den weiter anstehenden Untersuchungen/Planungen und auf der Grundlage des von Hessen Mobil unter dem Datum vom 17. Juni 2019 vorgestellten Bearbeitungs- und Untersuchungsstandes für die Variante 5.4 - westliche Umfahrung des Stadtbezirkes Dalheim im Wege eines bergmännisch geführten Tunnels - aus.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, diese grundsätzliche Positionierung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger und dem Land Hessen als Straßenbaubehörde mit Nachdruck deutlich zu machen.
3. Dabei ist nicht minder nachdrücklich auf die unabdingbare Notwendigkeit aufmerksam zu machen, im Bereich der Ein- und Ausfahrten des Tunnels für eine leistungsstarke, benachbarte Wohnbereiche entlastende Ablufführung zu sorgen und entlang der A 480 im Bereich der benachbarten Stadt Aßlar sowie des Stadtteils Hermannstein, aber auch an der A 45 entlang des Stadtteils Naunheim für einen leistungsfähigen Lärmschutz Sorge zu tragen.

**zu 9 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers, stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)
Vorlage: 1416/19 – I/464**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (47.0.3) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

Herr **Jochen Horz**, geboren am 31.05.1969,
wohnhaft Wilhelmstraße 1 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher

Herr **Thomas Michael Jäckel**, geboren am 11.08.1957,
wohnhaft Wilhelmstraße 8 in 35586 Wetzlar,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

Herr **Hans Peter Götz**, geboren am 05.02.1952,
wohnhaft Ludwigstraße 4 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe und

Herr **Heiko Martin**, geboren am 03.12.1973,
wohnhaft Hofstadtstraße 2 e in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

zu 10 Mitteilungsvorlagen

zu 10.1 Organisatorische Entwicklung des Stadtbetriebsamtes Vorlage: 1312/19 – I/440

zu 10.2 Sachstandsbericht Klimaschutz 2017 bis 2019 Vorlage: 1415/19 – I/463

Die Mitteilungsvorlagen wurden aufgrund der fortgeschrittenen Zeit in die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

Teil II

zu 11 Grundstücksverkauf Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar (Wohnanlage Volpertshäuser Straße) Vorlage: 1420/19 – I/466

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (50.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer ca. 5.821 qm großen Teilfläche aus den städtischen Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 33/134 und Flur 38, Flurstück 63/15, an die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Langgasse 45 – 49, 35576 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 135,00 €/qm,
somit für ca. 5.821 qm

785.835,00 €

und ist innerhalb von zwei Monaten zur Zahlung fällig, nachdem die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 3 des Kaufangebotes eingetreten ist.

Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit der Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 127 ff. Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

2.

Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 2 Monaten nach Kaufpreisfälligkeitsmitteilung nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerberin.

3.

Der abzuschließende Grundstückskaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches veröffentlicht wird, der das Grundstück als Baufläche ausweist, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bauvorhabens eingetreten sind.

Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten, wenn die Erwerberin dem Notar schriftlich den Eintritt der Bedingung mitgeteilt hat. Hat die Erwerberin dem Notar nicht bis zum 30.06.2021 mitgeteilt, dass die Bedingung eingetreten ist, ist jede Partei alleine und gesondert zum Vertragsrücktritt berechtigt.

4.

Die Erwerberin verpflichtet sich, innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Eintritts der aufschiebenden Bedingung, das geplante Bauvorhaben entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar auszuführen und das Bauvorhaben fertigzustellen.

Kommt die Erwerberin dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerberin das Grundstück innerhalb der zuvor vereinbarten Bebauungsfrist, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerberin.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt die Erwerberin.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorlage der Fortführungsmitteilung unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 135,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

6.

In dem zu veräußernden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind durch die Erwerberin zu gegebener Zeit bei der Energie- und Wassergesellschaft mbH Wetzlar zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

Der Kanalanschluss ist gleichfalls in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar auf eigene Kosten herzustellen.

Über das Grundstück verläuft ein stillgelegter Regenwasserkanal der Nennweite DN 700. Ein Planauszug ist als Anlage beigefügt.

7.

Sollte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung eines Straßenbeleuchtungsmastes ergeben, verpflichtet sich die Erwerberin gemäß § 126 Baugesetzbuch, dieser Maßnahme zuzustimmen. Diesbezüglich ist zu gegebener Zeit ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit der Stadt Wetzlar abzuschließen.

8.

Im Weiteren wird die zu veräußernde Teilfläche von einer Niederdruck-Gashauptleitung und einer Wasserhauptleitung der enwag tangiert. Diesbezüglich verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in Abteilung II des Grundbuches zugunsten der enwag Energie- und Wassergesellschaft Wetzlar mbH.

Sollten durch bauliche Maßnahmen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, müssen die Leitungen auf Kosten des Verursachers im Vorfeld verlegt werden.

Bestandspläne sind ebenfalls als Anlagen beigelegt.

9.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Durchführung von Bodenuntersuchungen im Zusammenhang mit der Ausführung des geplanten Bauvorhabens die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt bezüglich eventuell vorhandener Kampfmittel einzuholen ist.

10.

Hinsichtlich der vorhandenen Spielfläche „Am Schafstall“ bzw. der Erfordernis der Schaffung von Spiel- und Freiflächen ist zwischen der Stadt Wetzlar und der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH eine kooperative Lösung herbeizuführen.

**zu 12 Grundstücksankauf
Robert Bosch GmbH, Gerlingen-Schillerhöhe
Vorlage: 1419/19 – II/148**

Stv M e i ß n e r kritisierte, dass der Preis über dem Bodenrichtwert liege. Außerdem sollte das Haftungsrisiko abgewogen werden, weshalb sich seine Fraktion enthalten werde.

OB W a g n e r begründete, warum die Stadt das Grundstück auch über dem Bodenrichtwert anzukaufen gedenke. Es sei ein Bieterverfahren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (46.0.4) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 51, Flurstücke 289, 290, 291, 292/1, 351, 302, 303, 305/1, 307, 314/1, 314/2, 314/3, 315/1, 316, 318, und 319 sowie dem 10/17-Miteigentumsanteil an dem Flurstück 352 (= Grundstückspaket 3) von der Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe, wird zu nachfolgenden wesentlichen Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 160,00 €/qm,
somit für insgesamt 14.613 qm = 2.338.080,00 €

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig unter der Voraussetzung, dass für die Stadt Wetzlar und die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, die ihrerseits weitere Grundstücke von der Robert Bosch GmbH erwerben wird, jeweils entsprechende Auflassungsvormerkungen in Abteilung II des Grundbuches eingetragen sind. Die Stadt Wetzlar und die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft haften gesamtschuldnerisch für die Erbringung des Kaufpreises.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

4.

Die Verkäuferin weist darauf hin, dass unter den vertragsgegenständlichen Grundstücken im Bereich Berliner Ring/Wingertsberg Bergbau betrieben wurde. Die Stadt Wetzlar selbst ist Rechtsnachfolgerin des Grubenfeldes „Jean“. Weiterhin weist die Verkäuferin darauf hin, dass im Bereich der Vertragsgrundstücke Tagebau umgegangen ist. Die Stadt Wetzlar stellt die Verkäuferin von jeglichen Ansprüchen, auch Dritter, frei, die von den bergbaulichen Anlagen der ehemaligen Eisenerzgrube „Jean“ sowie der Tagebaue ausgehen oder verursacht werden. Etwaige Erwerber sind entsprechend zu informieren. Weiterhin ist die Freistellung gegenüber der Verkäuferin auf jeden weiteren Erwerber zu übertragen.

Des Weiteren werden von der Verkäuferin aufgrund der vormaligen Grundstücksnutzungen keine Haftungen für schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 III BBodSchG und/oder Altlasten i. S. des § 2 V BBodSchG auf dem Vertragsgrundstück übernommen. Die Stadt stellt die Verkäuferin von allen Aufwendungen/Kosten frei, sollte letztere zu Untersuchungs-, Sanierungs- oder sonstigen Maßnahmen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten auf dem Vertragsgrundstück herangezogen werden. Diese sind der Verkäuferin nicht bekannt.

Die Stadt verpflichtet sich, den Haftungsausschluss für schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten, die vorstehende Freistellung der Verkäuferin von Aufwendungen/Kosten für Maßnahmen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sowie den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs gegenüber der Verkäuferin nach § 24 II 1 BBodSchG auf einen jeden weiteren Erwerber des Vertragsgegenstandes mit der Verpflichtung zur Überbürdung auf jeden weiteren Erwerber zu übertragen.

zu 13 Verschiedenes

100 Jahre Volkshochschule Wetzlar

Stv. H a n t u s c h r ügte, dass seine Fraktion erst später zu der oben genannten Veranstaltung der VHS eingeladen wurde als die Mitglieder der anderen Fraktionen, so dass eine Anmeldung nicht mehr termingerecht hatte erfolgen können. Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n wies darauf hin, dass die Teilnahme auch ohne Anmeldung möglich gewesen sei.

StvV V o l c k erklärte, dass er den Vorfall bedauere und mit dem Magistrat besprochen habe. Dies solle in Zukunft nicht mehr vorkommen.

StvV V o l c k schloss die 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

F e t h